

**23.04.04****Allgemeine  
Verwaltungsvorschrift  
der Bundesregierung**

U - AS - G - Wi

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 40 Abs. 2, § 95 Abs. 3  
Strahlenschutzverordnung und § 35 Abs. 2 Röntgenverordnung  
("AVV Strahlenpass")****A. Problem und Ziel**

Die allgemeine Verwaltungsvorschrift regelt Inhalt, Form, Führung und Registrierung der Strahlenpässe für Personen (Fremdpersonal), die auf Grund ihrer Berufsausübung Belastungen durch ionisierende Strahlung bei

- einer genehmigungsbedürftigen Beschäftigung in fremden Anlagen und Einrichtungen nach § 15 Strahlenschutzverordnung,
- einer anzeigebedürftigen Arbeit in fremden Betriebsstätten nach § 95 Abs. 3 Strahlenschutzverordnung oder
- der Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb fremder Röntgeneinrichtungen oder genehmigungsbedürftiger Störstrahler nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 Röntgenverordnung

ausgesetzt sind. Der Strahlenpass dient dem Schutz des Fremdpersonals und stellt sicher, dass jederzeit die aktuellen Werte der Strahlenbelastung vorliegen. Die Kenntnis über die aktuelle Strahlenbelastung sichert den schutzgerechten Einsatz des Fremdpersonals. Hierdurch wird erreicht, dass für die Strahlenbelastung die vorgeschriebenen Grenzwerte eingehalten werden und die Belastung unterhalb der Grenzwerte minimiert wird.

**B. Lösung**

Die allgemeine Verwaltungsvorschrift passt den Strahlenpass, dessen Form und Inhalt in der „AVV Strahlenpass“ vom 3. Mai 1990 (Bundesanzeiger 1990 Nr. 94a) festgelegt war, an die seit dem 1. August 2001 geltende neue Strahlenschutzverordnung und die seit dem 1. Juli 2002 geltende Fassung der Röntgenverordnung an. Sie erweitert den Anwendungsbereich auf Personen die Röntgenstrahlung oder erhöhter natürlicher Strahlung ausgesetzt sind.

## C. Alternativen

Keine

## D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

### 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift entstehen bei Bund, Ländern und Kommunen keine Kosten.

### 2. Vollzugaufwand

#### a) Bund

Für den Bund entsteht kein Vollzugaufwand.

#### b) Länder

Abschätzungen im Zusammenhang mit der Neufassung der Strahlenschutzverordnung und der Novelle der Röntgenverordnung haben gezeigt, dass sich durch den neuen Strahlenpass bei den Ländern allenfalls geringfügige Mehraufwendungen ergeben werden. Solche Mehraufwendungen werden durch Kostenerhebungen refinanziert.

## E. Sonstige Kosten

### 1. Kosten für die Wirtschaft

Für Personen, die einer Genehmigung nach § 15 StrlSchV bedürfen oder unter ihrer Aufsicht tätige Personen beschäftigen, steigen die Kosten für einen neuen Strahlenpass um ca. € 1,-. Im Jahr 2002 wurden etwa 75.000 Strahlenpassinhaber tätig. Für das zusätzlich betroffene Fremdpersonal oder dessen Arbeitgeber (Entsender) entstehen durch die Beschaffung des Strahlenpasses einmalige Kosten in Höhe von insgesamt ca. € 20.000,-.

### 2. Allgemeine Auswirkungen

Es ist kein messbarer Einfluss auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

**23.04.04**

**Allgemeine  
Verwaltungsvorschrift**  
der Bundesregierung

U - AS - G - Wi

---

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 40 Abs. 2, § 95 Abs. 3  
Strahlenschutzverordnung und § 35 Abs. 2 Röntgenverordnung  
("AVV Strahlenpass")**

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler

Berlin, den 22. April 2004

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 40 Abs. 2, § 95 Abs. 3  
Strahlenschutzverordnung und § 35 Abs. 2 Röntgenverordnung  
("AVV Strahlenpass")

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 85 Absatz 2 des  
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und  
Reaktorsicherheit.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Schröder



Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 40 Abs. 2,  
§ 95 Abs. 3 Strahlenschutzverordnung und § 35 Abs. 2 Röntgenverordnung  
(„AVV Strahlenpass“)  
vom .....

Aufgrund des § 40 Abs. 2 Satz 4 der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714) geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1869) und des § 35 Abs. 2 Satz 4 der Röntgenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604) erlässt die Bundesregierung folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift:

1. Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift legt

- a) Form und Inhalt des Strahlenpasses für beruflich strahlenexponierte Personen, die
  - aa) nach § 15 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714) geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1869) in einem Kontrollbereich einer fremden Anlage oder Einrichtung beschäftigt werden oder Aufgaben selbst wahrnehmen,
  - bb) nach § 95 Abs. 1 Satz 3 der Strahlenschutzverordnung in einer fremden Betriebsstätte anzeigebedürftige Arbeiten ausüben,
  - cc) nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Röntgenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604) im Zusammenhang mit dem Betrieb einer fremden Röntgeneinrichtung oder eines fremden Störstrahlers nach § 5 Abs. 1 der Röntgenverordnung in einem Kontrollbereich beschäftigt werden oder Aufgaben selbst wahrnehmen,

und

- b) Anforderungen an die Registrierung und das Führen eines Strahlenpasses

fest.

2. Form und Inhalt des Strahlenpasses

Der Strahlenpass besteht aus gebundenen Formblättern (Heft) nach dem Muster der Anlage 1. Die Ausführung muss den Anforderungen der Anlage 2 entsprechen.

3. Registrierung des Strahlenpasses

3.1 Maßgeblich für die Zuständigkeit der registrierenden Behörde ist der Sitz des Inhabers einer Genehmigung nach § 15 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung,<sup>1</sup> der zur Anzeige nach § 95 Abs. 1 Satz 3 der Strahlenschutzverordnung oder nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Röntgenverordnung verpflichteten Person.

3.2 Die zuständige Behörde registriert den Strahlenpass, wenn ihr eine

- a) Genehmigung nach § 15 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung vorliegt,
- b) Anzeige nach § 95 Abs. 2 in Verbindung mit § 95 Abs. 1 Satz 3 der Strahlenschutzverordnung oder
- c) Anzeige nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Röntgenverordnung vorliegt,

in deren Rahmen der Inhaber des Strahlenpasses beschäftigt werden soll oder Aufgaben selbst wahrnimmt, und im vorgelegten Strahlenpass die erforderlichen Angaben auf den Seiten 3, 4, 6 Spalte 1 und auf Seite 96 eingetragen sind.

Soweit Anlass besteht, fragt die zuständige Behörde bei dem Strahlenschutzregister nach § 112 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 der Strahlenschutzverordnung oder § 35a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 der Röntgenverordnung nach, ob die beantragende Person bereits einen registrierten Strahlenpass besitzt. Ist dies der Fall, so hat die zuständige Behörde zu klären, ob der bereits registrierte Strahlenpass weitergeführt werden und die Registrierung des neuen vorgelegten Strahlenpasses entfallen kann.

3.3 Die zuständige Behörde trägt in den vorgelegten Strahlenpass die Registriernummer und die fortlaufende Nummer sowie die Länderkennzeichnung nach Anlage 3 ein. Die fortlaufende Nummer beginnt bei der Ziffer „1“ für den ersten für die Person registrierten Strahlenpass; frühere Strahlenpässe - auch nach dem Muster in

---

<sup>1</sup> Nach § 117 Abs. 4 der Strahlenschutzverordnung sind hier und im Folgenden auch Genehmigungen nach § 20 der Strahlenschutzverordnung vom 30. Juni 1989 gemeint.

Anlage XII der Strahlenschutzverordnung in der bis zum 31. Oktober 1989 geltenden Fassung und dem Muster der Anlage 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 62 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung (AVV Strahlenpass) vom 3. Mai 1990 (BAnz. Nr. 94a vom 19. Mai 1990) - sind dabei zu berücksichtigen.

Die Gültigkeit des Strahlenpasses ist auf sechs Jahre nach dem Datum der Registrierung zu begrenzen. Die Registrierung ist durch Dienstsiegel der zuständigen Behörde und Unterschrift zu bestätigen.

### 3.3.1 Erstmalige Registrierung

Wird für eine Person erstmals ein Strahlenpass registriert, ist eine Registriernummer aus dem Nummernkontingent zu verwenden, das das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit dem jeweiligen Bundesland zugeteilt hat.

### 3.3.2 Erneute Registrierung (Verlust des Strahlenpasses)

Ist der bisherige Strahlenpass abhanden gekommen, so ist - auch bei Kenntnis der Registriernummer des verloren gegangenen Strahlenpasses - eine neue Registriernummer aus dem Nummernkontingent zu verwenden, das das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit dem jeweiligen Bundesland zugeteilt hat. Hierbei ist die fortlaufende Nummer des verloren gegangenen Strahlenpasses um eins erhöht einzutragen. Der Pass ist mit einem Hinweis auf den Verlust des bisherigen Passes zu versehen.

### 3.3.3 Folgepassregistrierung

Für eine Person, die einen auf ihren Namen ausgestellten Strahlenpass besitzt, ist - unter Beachtung der unter Nummer 3.2 genannten Voraussetzungen - ein neuer Strahlenpass zu registrieren, wenn der bisher geführte Strahlenpass keinen ausreichenden Raum für weitere Eintragungen enthält. In den neuen Strahlenpass ist die Registriernummer des bisherigen Strahlenpasses, die fortlaufende Nummer um Eins erhöht und die Länderkennzeichnung der jetzt zuständigen Behörde einzutragen.

Der bisher geführte Strahlenpass, der bei der Registrierung des neuen Strahlenpasses mit vorzulegen ist<sup>2</sup>, ist mit einem Hinweis auf den neuen Strahlenpass zu versehen, als unbenutzbar zu kennzeichnen und anschließend dem Inhaber des Strahlenpasses zuzuleiten.

Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für bisher geführte Strahlenpässe nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 62 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung vom 3. Mai 1990.

4. Strahlenexposition durch Radon

Wenn die zuständige Behörde nach § 95 Abs. 2 Satz 4 der Strahlenschutzverordnung Festlegungen für das Produkt aus Rn-222-Aktivitätskonzentration und Aufenthaltsdauer im Kalenderjahr getroffen hat, hat sie den Faktor zur Umrechnung der Rn-222-Exposition in die effektive Dosis festzulegen.

5. Führen des Strahlenpasses

Der Strahlenpass ist persönliches Eigentum des Inhabers. Der Inhaber einer Genehmigung nach § 15 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung oder der zur Anzeige nach § 95 Abs. 1 Satz 3 der Strahlenschutzverordnung oder nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Röntgenverordnung Verpflichtete führt den Strahlenpass für den Inhaber.

6. Änderungen im Strahlenpass

Änderungen der Angaben über den Inhaber des Strahlenpasses auf Seite 3 eines registrierten Strahlenpasses sind von der zuständigen Behörde nach Nummer 3.1 im Strahlenpass durch Dienstsiegel und Unterschrift zu bestätigen.

---

<sup>2</sup> Kann der bisher geführte Strahlenpass bei der Registrierung nicht vorgelegt werden, können Kopien der Seiten 2, 3, 4, 6 und 96 bis 99 (bzw. Kopien der Seiten 2, 3, 4, 6 und 74 bis 78 in den Fällen von Strahlenpässen nach der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 62 Abs. 2 Satz 4 der Strahlenschutzverordnung in der Fassung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1321, 1926) vom 3. Mai 1990 (BAnz. S. 3, Jahrgang 42, Nummer 94a)) des bisher geführten Strahlenpasses vorgelegt werden. Die zuständige Behörde lässt sich in diesem Fall den bisherigen Strahlenpass innerhalb von vier Wochen vorlegen, um ihn als unbenutzbar zu kennzeichnen und mit einem Hinweis auf den Folgepass zu versehen.



7. Vorgehen bei Besitz mehrerer Strahlenpässe

Sind für eine Person mehrere Strahlenpässe registriert worden, die noch geführt werden können, so ist in der Regel der zuletzt registrierte Strahlenpass weiterzuführen. Die zuständige Behörde hat die vorzulegenden übrigen Strahlenpässe vorläufig einzubehalten, als unbenutzbar zu kennzeichnen und dem Inhaber zurückzugeben. Sie hat die Behörden, bei denen die als unbenutzbar gekennzeichneten Strahlenpässe registriert wurden, hierüber zu unterrichten.

Die Behörde prüft dabei, ob im weiterzuführenden Strahlenpass die bisherige Strahlenexposition im laufenden Kalenderjahr (Bilanzierung) und im Berufsleben eingetragen ist, und lässt fehlende Angaben nachtragen.

8. Aufbewahrung des Strahlenpasses

Ein Strahlenpass, der zurückgegeben oder nach Nummer 7 vorläufig einbehalten und als unbenutzbar gekennzeichnet wurde und dem Inhaber nachweislich nicht zurückgegeben werden konnte, ist an die Behörde, die den Strahlenpass registriert hat, zurück zu senden.

Falls ein Strahlenpass binnen fünf Jahren nicht an den Inhaber zurückgegeben werden kann, ist der Strahlenpass zu vernichten. Die Behörde teilt dies dem Bundesamt für Strahlenschutz zur Berücksichtigung im Strahlenschutzregister mit.

9. Verlängerung der Gültigkeit des Strahlenpasses

Die nach Nummer 3.1 zuständige Behörde kann auf Antrag die Gültigkeit um fünf Jahre verlängern, wenn ihr keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Verlängerung ergeben. Die Verlängerung ist auf Seite 2 des Strahlenpasses einzutragen und durch Dienstsiegel der zuständigen Behörde und Unterschrift zu bestätigen. Falls erforderlich ist nach Nummer 3.3.3 zu verfahren.

10. Mitteilungen zur Eintragung an das Strahlenschutzregister

Die nach Nummer 3.1 zuständige Behörde teilt dem Strahlenschutzregister beim Bundesamt für Strahlenschutz spätestens innerhalb eines Monats nach Vorliegen der Information folgende Daten zur Berücksichtigung im Strahlenschutzregister mit:

10.1 Bei Registrierung eines Strahlenpasses (Nummer 3.3.1 bis 3.3.3)

- a) Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Geschlecht des Inhabers des Strahlenpasses,
- b) Länderkennzeichnung, Registriernummer, fortlaufende Nummer,
- c) Datum der Registrierung.

Dazu ist das Meldeblatt 1 aus dem Strahlenpass oder ein anderer geeigneter, auch elektronischer, Datenträger zu benutzen.

10.2 Bei Verlust eines Strahlenpasses, bei Kennzeichnung eines Strahlenpasses als unbenutzbar oder Vernichtung eines Strahlenpasses

- a) Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Geschlecht des Inhabers des Strahlenpasses,
- b) Länderkennzeichnung, Registriernummer, fortlaufende Nummer,
- c) Angabe, ob verloren oder unbenutzbar gekennzeichnet,
- d) Datum der behördlichen Feststellung hierüber.

10.3 Bei Verlängerung der Gültigkeit des Strahlenpasses

- a) Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Geschlecht des Inhabers des Strahlenpasses,
- b) Länderkennzeichnung, Registriernummer, fortlaufende Nummer,
- c) Datum der Verlängerung.

10.4 Bei Änderung von Eintragungen auf Seite 3 im Strahlenpass

- a) Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Geschlecht des Inhabers des Strahlenpasses,
- b) Länderkennzeichnung, Registriernummer, fortlaufende Nummer,
- c) Art der Änderungen gemäß Nummer 6,
- d) Datum der Änderung.

11. Außerhalb Deutschlands ausgestellte Aufzeichnungen über die Strahlenexposition können statt des Strahlenpasses auf Antrag von der Behörde nach Nummer 3.1 anerkannt werden. Ein Antrag kann hierfür gestellt werden durch den Inhaber des Strahlenpasses, durch den Arbeitgeber des Inhabers des Strahlenpasses sowie durch den Strahlenschutzverantwortlichen oder Strahlenschutzbeauftragten der fremden Anlage oder Einrichtung, durch den Verpflichteten der fremden Betriebsstätte oder durch den Strahlenschutzverantwortlichen oder Strahlenschutzbeauftragten der fremden Röntgeneinrichtung oder des fremden Störstrahlers. Eine Anerkennung kann erfolgen, wenn die ausgestellten Aufzeichnungen
- inhaltlich mit den Eintragungen im Strahlenpass vergleichbar,
  - für deutsche Stellen verständlich und
  - von einer zuständigen Behörde oder amtlichen Stelle ausgestellt worden sind. Die Anerkennung ist dem Antragsteller schriftlich auszuhändigen.

Liegt bereits eine Anerkennung der Aufzeichnungen durch eine andere Behörde vor, so kann die zuständige Behörde auf eine weitere Überprüfung verzichten, sofern ihr keine Hinweise vorliegen, die einer solchen Anerkennungen widersprechen.

12. Übergangsvorschriften

- 12.1 Ein Strahlenpass nach Satz 2 kann, sofern es sich um Aufgaben im Rahmen einer Genehmigung nach § 15 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung handelt und der Inhaber des Strahlenpasses keine Aufgaben nach § 95 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 95 Abs. 1 Satz 3 der Strahlenschutzverordnung oder § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Röntgenverordnung wahrnimmt, bis zum Ablauf der Gültigkeit des Passes weiter geführt werden. Auf die vor Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift registrierten Strahlenpässe sind die Vorschriften der Nummern 5, 6, 7, 8, 10.2 und 10.4 anzuwenden.
- 12.2 Anerkennungen nach Nummer 9 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 62 Abs. 2 Satz 4 der Strahlenschutzverordnung in der Fassung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1321, 1926) vom 3. Mai 1990 (BAnz. S. 3, Jahrgang 42, Nummer 94a), das heißt Aufzeichnungen, die außerhalb des Geltungsbereiches der Strahlenschutzverordnung von 1989 erstellt und anerkannt wurden, gelten bis zum

Ablauf des dritten Kalenderjahres nach Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift fort.

13. Inkrafttreten

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt die allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 62 Abs. 2 Satz 4 der Strahlenschutzverordnung in der Fassung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1321, 1926) vom 3. Mai 1990 (BAnz. S. 3, Jahrgang 42, Nummer 94a) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

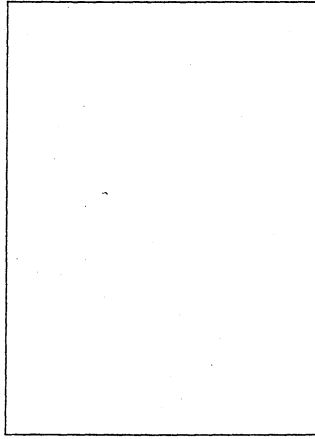
Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Anlage 1

(zu Nummer 2 Satz 1)

Strahlenpass



## **Strahlenpass**

(nach den §§ 40 und  
95 Strahlenschutzverordnung  
sowie § 35 Röntgenverordnung)

Länderkenn-  
zeichnung

Registriernummer

fortlaufende  
Nr.

--	--	--

Familienname .....

Vornamen .....

geb. am .....

Geburtsort .....

Geschlecht:  männlich  weiblich

.....  
Unterschrift des Inhabers des Strahlenpasses  
(auch auf S. 97 unterschreiben)

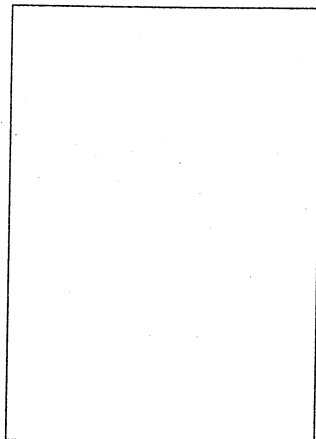
**Der Strahlenpass ist gültig bis** .....

Registrierdatum: .....

Behörde:

Dienststempel

Unterschrift:



Bitte zum Ausfüllen und Führen des Strahlenpasses die  
Erläuterungen auf den Seiten 138 - 143 beachten!  
Inhaltsverzeichnis des Strahlenpasses s. Seite 5

**Gültigkeit des Strahlenpasses**

verlängert bis .....

Datum: .....

Behörde:

Dienststempel

Unterschrift:

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>Anschrift des Inhabers des Strahlenpasses (1. Wohnsitz)</b>	
Straße, Nr. ....	6 - 9
PLZ, (Ort) (.....)	10 - 13
Änderung des 1. Wohnsitzes	14 - 17
<b>Teil 1: Inhaber der Genehmigung oder Verpflichteter, Kategorie, arbeitsmedizinische Vorsorge, Atemschutz</b>	
Inhaber der Genehmigung, Verpflichteter	6 - 9
Arbeitsmedizinische Vorsorge	10 - 13
Atemschutz	14 - 17
<b>Teil 2: Expositionen in fremden Anlagen oder Einrichtungen, in denen Aufgaben aufgrund einer Genehmigung nach § 15 StrlSchV wahrgenommen werden, oder im Zusammenhang mit dem Betrieb einer fremden Röntgeneinrichtung nach § 6 RöV oder eines fremden Störstrahlers nach § 5 RöV</b>	
Äußere Strahlenexposition	18 - 37
Innere Strahlenexposition	38 - 45
<b>Teil 3: Expositionen in fremden Betriebsstätten, in denen Arbeiten nach § 95 StrlSchV ausgeübt werden</b>	
Radonexposition	46 - 65
Äußere Strahlenexposition	66 - 73
Innere Strahlenexposition	74 - 81
<b>Teil 4: Dosisbilanzierung, Überschreitungen von Körperdosisgrenzwerten</b>	
Bilanzierung der beruflichen Strahlenexposition	82 - 93
Überschreitung von Grenzwerten	94 - 95
Bilanzierung der Berufslebensdosis	96 - 99
<b>Teil 5: Erläuterungen und sonstige Eintragungen</b>	
Erläuterungen	100 - 106
Sonstige Eintragungen	107 - 108

.....

Straße, Nr. ....

PLZ, (Ort) (.....)

Änderung des 1. Wohnsitzes

Straße, Nr. ....

PLZ, (Ort) (.....)

Änderung des 1. Wohnsitzes

Straße, Nr. ....

PLZ, (Ort) (.....)



Beschäftigung des Inhabers des Strahlenpasses als beruflich strahlenexponierte Person bei einem Inhaber		einer Genehmigung nach § 15 StrlSchV, einem Verpflichteten nach § 95 Abs. 1 Satz 3 StrlSchV oder § 6 RöV	
1	2	3	4
Name, Anschrift des Inhabers der Genehmigung oder Verpflichteten	Zeitraum <sup>1)</sup>	Kategorie <sup>2)</sup>	Strahlenschutzverantwortlicher oder -beauftragter bzw. Verpflichteter (Name, Unterschrift)
	Beginn:		
	Ende:		
	Beginn:		
	Ende:		
	Beginn:		
	Ende:		
	Beginn:		
	Ende:		

1) Beginn des ersten und Ende des letzten Einsatzes (jeweils Datum eintragen)

2) Kategorie der beruflich strahlenexponierten Person nach § 54 StrlSchV oder § 31 RöV (entfällt bei Arbeiten nach § 95 StrlSchV); bei Änderungen neue Zeile ausfüllen

§§ 60 ff oder § 95 StrlSchV oder den §§ 37 ff R6V

Arbeitsmedizinische Vorsorge nach den		Ermächtigter Arzt <sup>1)</sup> (Name, Anschrift, Unterschrift)
Datum der ärztlichen Bescheinigung	Bestehen gesundheitliche Bedenken gegen eine Beschäftigung, bei der eine In- oder Bestrahlung von außen möglich ist	
1	2	5
	3	

Datum der ärztlichen Bescheinigung	Bestehen gesundheitliche Bedenken gegen eine Beschäftigung, bei der eine In- oder Bestrahlung von außen möglich ist	Bestehen gesundheitliche Bedenken gegen eine Beschäftigung, bei der eine In- oder Bestrahlung von außen möglich ist	Erneute Beurteilung / nächste Untersuchung (Monat, Jahr)
1	2	3	4

1) Vgl. Erläuterungen auf S. 103, Ziffer 3.2

**Atemschutz: Vorsorgeuntersuchung <sup>1)</sup>**

Datum der ärztlichen Bescheinigung	Bestehen gesundheitliche Bedenken bzgl.			Erneute Beurteilung / nächste Untersuchung (Monat, Jahr)	Ermächtigter Arzt <sup>2)</sup> (Name, Anschrift, Unterschrift)
	Gruppe 2	Gruppe 3	Gruppe 3		
1	2	3	4	5	

2) Vgl. Erläuterungen auf S. 103, Ziffer 3.2

1) Die Untersuchung bezieht sich auf Atemschutzgeräte der Gruppen 2 und 3 gemäß den berufsrechtlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, Abschnitt G26

**Atemschutz: Grundausbildung und Wiederholungs-**

Datum	Ausbildung, Unterweisung durch (Name, Unterschrift)
1	2

**Unterweisung <sup>1)</sup>**

Datum	Ausbildung, Unterweisung durch (Name, Unterschrift)
1	2

1) Gemäß dem berufsgenossenschaftlichen Atemschutzmerkblatt

Äußere Strahlenexposition in einer fremden Anlage oder Einrichtung („S“) oder beim Betrieb einer fremden Röntgen-

einrichtung oder eines fremden Störstrahlers („R“), vor Ort ermittelt und eingetragen

Zeitraum der Überwachung <sup>1)</sup> vom ..... bis ..... (Tag/Monat/Jahr)	Effektive Dosis in mSv	Organdosis <sup>2)</sup> in mSv
1	2	3

- 1) Erstreckt sich die Beschäftigung auf mehr als einen Kalendermonat, so sind die Eintragungen monatsweise vorzunehmen, ansonsten für den jeweiligen Beschäftigungszeitraum
- 2) Unterhalb des eingetragenen Zahlenwertes das betreffende Organ angeben (z.B. Hände, Unterarme, Füße, Knöchel, Haut, Augenlinse), sofern nach § 41 Abs. 3 Satz 4 StrlSchV oder nach § 35 Abs. 5 Satz 2 RöV ein weiteres Dosimeter zu tragen ist

Exposition nach RöV oder StrlSchV <sup>3)</sup>	Verantwortlicher oder von ihm beauftragte Person <sup>4)</sup> (Firmenstempel, Name, Unterschrift)
4	5

- 3) In Spalte 4 ist bei Ermittlung der Exposition bei Tätigkeiten nach StrlSchV der Eintrag „S“, bei Ermittlung der Exposition bei Tätigkeiten nach RöV der Eintrag „R“ vorzunehmen.
- 4) Nachträge zu den Eintragungen sind mit Datum anzugeben und besonders zu kennzeichnen

Äußere Strahlenexposition in einer fremden Anlage oder Einrichtung („S“) oder beim Betrieb einer fremden Röntgen-

Zeitraum der Überwachung <sup>1)</sup> vom .... bis .... (Tag/Monat/Jahr)	Effektive Dosis in mSv	Organdosis <sup>2)</sup> in mSv
1	2	3

1), 2) Siehe Fußnoten auf Seite 18

einrichtung oder eines fremden Störstrahlers („R“), vor Ort ermittelt und eingetragen

Exposition nach RÖV oder StriSchV <sup>3)</sup>	Verantwortlicher oder von ihm beauftragte Person <sup>4)</sup> (Firmenstempel, Name, Unterschrift)
4	5

3, 4) Siehe Fußnote auf Seite 19

Innere Strahlenexposition in der fremden Anlage oder

Zeitraum der Überwachung oder Zeitpunkt der Ermittlung	Effektive Dosis in mSv	Organdosis <sup>1)</sup> in mSv	Erläute-
1	2	3	4

1) Unterhalb des eingetragenen Zahlenwertes das betreffende Organ angeben  
 2) Angaben zum Überwachungsverfahren (z.B. Messung der Aktivität im Ganzkörper (GK), im Atemtrakt (LZ), im Stuhl (S), im Urin (U), in der Schilddrüse (SD) oder der Aktivitätskonzentration in der Raumluft (RL)) und zum Radionuklid

Einrichtung, vor Ort ermittelt und eingetragen

rungen <sup>2)</sup>	Verantwortlicher oder von ihm beauftragte Person <sup>3)</sup> (Firmenstempel, Name, Unterschrift)
	5

3) Nachträge zu den Eintragungen sind mit Datum anzugeben und besonders zu kennzeichnen

Innere Strahlenexposition in der fremden Anlage oder

Zeitraum der Überwachung oder Zeitpunkt der Ermittlung	Effektive Dosis in mSv	Organdosis <sup>1)</sup> in mSv	Erläute-
1	2	3	4

1), 2) Siehe Fußnoten auf Seite 38

Einrichtung, vor Ort ermittelt und eingetragen

Einrichtungen <sup>2)</sup>	Verantwortlicher oder von ihm beauftragte Person <sup>3)</sup> (Firmenstempel, Name, Unterschrift)
	5

3) Siehe Fußnote auf Seite 39



Radon-Exposition in der fremden Betriebsstätte (im Sinne

Zeitraum der Exposition <sup>1)</sup> vom...bis.... (Tag/Monat /Jahr)	Rn-222 Exposition <sup>2)</sup> in $10^6 \text{ Bq}\cdot\text{h}/\text{m}^3$	Potenzielle Alphaenergie-Exposition <sup>3)</sup> in $\text{mJ}\cdot\text{h}/\text{m}^3$	Effektive Dosis <sup>4)</sup> in mSv
1	2	3	4

- 1) Erstreckt sich die Beschäftigung auf mehr als einen Kalendermonat, so sind die Eintragungen monatsweise vorzunehmen, ansonsten für den jeweiligen Beschäftigungszeitraum
- 2) Falls die Aufenthaltsdauer und die mittlere Rn-222-Konzentration gemessen werden, ergibt sich die Rn-222-Exposition aus der Multiplikation der Aufenthaltsdauer in h mit der mittleren Rn-222-Konzentration in  $\text{Bq}/\text{m}^3$  und Division durch 1.000.000
- 3) Falls die Aufenthaltsdauer und die mittlere potenzielle Alphaenergie-Konzentration gemessen werden, ergibt sich die potenzielle Alphaenergie-Exposition aus der Multiplikation der Aufenthaltsdauer in Stunden mit der mittleren potenziellen Alphaenergie-Konzentration in  $\text{mJ}/\text{m}^3$

der Anlage XI Teil A StrlSchV), vor Ort ermittelt und eingetragen

Arbeitsfeld <sup>5)</sup>	Erläuterung <sup>6)</sup>	Verantwortlicher oder von ihm beauftragte Person <sup>7)</sup> (Firmenstempel, Name, Unterschrift)
5	6	7

- 4) Die effektive Dosis in mSv ergibt sich im Falle der Rn-222-Exposition bei einem Gleichgewichtsfaktor von 0,4 durch Multiplikation des Wertes aus Spalte 2 mit dem Faktor 3,11; sofern die zuständige Behörde nach § 95 Abs. 2 Satz 4 StrlSchV Festlegungen getroffen hat, sind diese bei der Umrechnung der Rn-222-Exposition einen Wert der effektiven Dosis zugrunde zulegen. Die effektive Dosis in mSv ergibt sich im Fall der potenziellen Alphaenergie-Exposition durch Multiplikation des Wertes der Spalte 4 mit dem Faktor 1,4
- 5) Eintragung entsprechend Anlage XI Teil A StrlSchV
- 6) Hier ist zu vermerken, ob der Wert der Spalte 2 oder 3 vom Eintragenden in Spalte 7 bereitgestellt oder von einer Messstelle ermittelt wurde.
- 7) Nachträge zu den Eintragungen sind mit Datum anzugeben und besonders zu kennzeichnen



Äußere Strahlenexposition in der fremden Betriebsstätte

Zeitraum der Überwachung <sup>1)</sup> vom ..... bis ..... (Tag/Monat/Jahr)	Effektive Dosis in mSv	Organdosis <sup>2)</sup> in mSv
1	2	3

- 1) Erstreckt sich die Beschäftigung auf mehr als einen Kalendermonat, so sind die Eintragungen monatsweise vorzunehmen, ansonsten für den jeweiligen Beschäftigungszeitraum
- 2) Unterhalb des eingetragenen Zahlenwertes das betreffende Organ angeben (z.B. Hände, Unterarme, Füße, Knöchel, Haut, Augenlinse), sofern ein weiteres Dosimeter zu tragen ist

(im Sinne der Anlage XI Teil B StrlSchV), vor Ort ermittelt und eingetragen

Arbeitsfeld <sup>3)</sup>	Verantwortlicher oder von ihm beauftragte Person (Firmenstempel, Name, Unterschrift)
4	7

- 3) Eintragung entsprechend Anlage XI Teil B StrlSchV
- 4) Nachträge zu den Eintragungen sind mit Datum anzugeben und besonders zu kennzeichnen

**Äußere Strahlenexposition in der fremden Betriebsstätte**

1	2	3
Zeitraum der Überwachung <sup>1)</sup> vom ..... bis ..... (Tag/Monat/Jahr)	Effektive Dosis in mSv	Organdosis <sup>2)</sup> in mSv
4		7

1), 2) Siehe Fußnoten auf Seite 66

**(im Sinne der Anlage XI Teil B StrlSchV), vor Ort ermittelt und eingetragen**

Arbeitsfeld <sup>3)</sup>	Verantwortlicher oder von ihm beauftragte Person <sup>4)</sup> (Firmenstempel, Name, Unterschrift)
4	7

3), 4) Siehe Fußnoten auf Seite 67

Innere Strahlenexposition in der fremden Betriebsstätte

Zeitraum der Überwachung oder Zeitpunkt der Ermittlung	Effektive Dosis in mSv	Organdosis <sup>1)</sup> in mSv	Erläute-
1	2	3	4

1) Unterhalb des eingetragenen Zahlenwertes das betreffende Organ angeben  
 2) Angaben zum Überwachungsverfahren (z.B. Messung der Aktivität im Ganzkörper (GK), im Atemtrakt (LZ), im Stuhl (S), im Urin (U), in der Schilddrüse (SD) oder der Aktivitätskonzentration in der Raumluft (RL)) und zum Radionuklid

(im Sinne der Anlage XI Teil B StriSchV), vor Ort ermittelt und eingetragen

rungen <sup>2)</sup>	Arbeitsfeld <sup>3)</sup>	Verantwortlicher oder von ihm beauftragte Person <sup>4)</sup> (Firmenstempel, Name, Unterschrift)
	5	6

3) Eintragung entsprechend Anlage XI Teil B StriSchV  
 4) Nachträge zu den Eintragungen sind mit Datum anzugeben und besonders zu kennzeichnen

**Innere Strahlenexposition in der fremden Betriebsstätte**

Zeitraum der Überwachung oder Zeitpunkt der Ermittlung	Effektive Dosis in mSv	Organdosis <sup>1)</sup> in mSv	Erläute-
1	2	3	4

1), 2) Siehe Fußnoten auf Seite 74

**(im Sinne der Anlage XI Teil B StrlSchV), vor Ort ermittelt und eingetragen**

rungen <sup>2)</sup>	Arbeitsfeld <sup>3)</sup>	Verantwortlicher oder von ihm beauftragte Person <sup>4)</sup> (Firmenstempel, Name, Unterschrift)
	5	6

3), 4) Siehe Fußnoten auf Seite 75

Bilanzierung der beruflichen Strahlenexposition<sup>1)</sup>

Jahr .....

Monat	Körperdosis		Strahlenschutzverantwortlicher oder -beauftragter bzw. Verpflichteter (Name, Unterschrift)
	Effektive Dosis <sup>2)</sup> in mSv	Organ-dosis <sup>3)</sup> in mSv	
1	2	3	4
Jan			
Feb			
Mär			
Apr			
Mai			
Jun			

- 1) Für Monate oder zusammenhängende Zeiträume, in denen keine berufliche Strahlenexposition erfolgte, ist „keine berufliche Strahlenexposition“ einzutragen
- 2) Summe der äußeren und inneren Strahlenexpositionen, die durch berufliche Tätigkeiten und Arbeiten im Geltungsbereich der Strahlenschutzverordnung oder der Röntgenverordnung sowie auch außerhalb deren Geltungsbereich erfolgt sind, ggf. unter Berücksichtigung festgelegter Ersatzdosiswerte; vgl. Erläuterungen auf S. 102, Ziffer 3.1

Monat	Körperdosis		Strahlenschutzverantwortlicher oder -beauftragter bzw. Verpflichteter (Name, Unterschrift)
	Effektive Dosis <sup>2)</sup> in mSv	Organ-dosis <sup>3)</sup> in mSv	
1	2	3	4
Jul			
Aug			
Sep			
Okt			
Nov			
Dez			
Jahres-summe			

- 3) Unterhalb des eingetragenen Zahlenwertes das betreffende Organ angeben (z.B. Hände, Unterarme, Füße, Knochel, Haut, Augenlinse), sofern diese gesondert zu ermitteln war

Überschreitung von Grenzwerten der Körperdosis<sup>1)</sup>

Kalenderjahr der Überschreitung	Effektive Dosis <sup>2)</sup> in mSv	Organdosis <sup>3)</sup> in mSv
1	2	3

1) Bei Überschreitung ist gemäß § 57 StrISchV bzw. § 31c RöV zu verfahren  
 2) Angaben entsprechend der Bilanzierung auf S. 82 bis 93 Spalte 2

Expositionsbeschränkung <sup>4)</sup> zulässiger Jahreswert bis zum mSv/a // Datum	Strahlenschutzverantwortlicher oder -beauftragter bzw. Verpflichteter (Name, Unterschrift)
4	5

3) Angaben entsprechend der Bilanzierung auf S. 82 bis 93 Spalte 3  
 4) Ggf. Festlegung der zuständigen Behörde nach § 57 Satz 2 oder § 95 Abs. 6 Satz 2 StrISchV oder nach § 31c Satz 2 RöV



**Bilanzierung der Strahlenexposition im Berufsleben**

1. Summe der effektiven Dosis aus allen Kalenderjahren vor der Registrierung dieses Strahlenpasses:

Zeitraum von – bis (Kalenderjahre): \_\_\_\_\_

Dosis: \_\_\_\_\_ mSv

Dosiswerte eingetragen gemäß (Zutreffendes ankreuzen):

- Vorgelegtem bisherigem Strahlenpass des Passinhabers
- Eigenen Angaben des Passinhabers
- Mitteilungen der bisherigen Arbeitgeber des Passinhabers
- Mitteilungen der Messstellen
- Mitteilungen der zuständigen Behörden, einer Stelle nach § 42 Abs. 1 Satz 6 StrlSchV oder § 35 Abs. 9 Satz 7 RöV oder des Bundesamtes für Strahlenschutz (Strahlenschutzregister)

96

durch den Strahlenschutzverantwortlichen oder den Strahlenschutzbeauftragten des Inhabers der Genehmigung nach § 15 StrlSchV oder den Verpflichteten nach § 95 Abs. 1 Satz 3 StrlSchV oder der zur Anzeige verpflichteten Person nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 RöV

.....  
(Datum, Name, Unterschrift)

Zur Kenntnis genommen:

.....  
(Datum, Unterschrift des Passinhabers)

97

Bilanzierung der Strahlenexposition im Berufsleben<sup>1)</sup>

2. Effektive Dosis im Kalenderjahr seit der Registrierung des Strahlenpasses und in jedem nachfolgenden

Kalender- jahr	Effektive Dosis in mSv	Strahlenschutzverantwort- licher oder -beauftragter bzw. Verpflichteter (Name, Unterschrift)
1	2	3
	Übertrag S. 96	
Summe		

1) Falls in einem Kalenderjahr keine berufliche Strahlenexposition erfolgte, ist in die

Kalenderjahr (Übertrag der Jahressummen von S. 82 bis 93, Spalte 2)

Kalender- jahr	Effektive Dosis in mSv	Strahlenschutzverantwortlicher oder -beauftragter bzw. Verpflichteter (Name, Unterschrift)
1	2	3
	Übertrag S. 98	
Summe		

entsprechende Zeile „keine berufliche Strahlenexposition“ einzutragen

Erläuterungen

Der Strahlenpass ist Eigentum der auf Seite 3 genannten Person (Inhaber des Strahlenpasses) und dient zu deren Schutz.

Der Strahlenschutzverantwortliche oder der Strahlenschutzbeauftragte des Inhabers einer Genehmigung nach § 15 StrlSchV oder der Verpflichtete nach § 95 Abs. 1 Satz 3 StrlSchV oder die zur Anzeige verpflichtete Person nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 RöV (im Folgenden „Verantwortlicher“ genannt) führt den Strahlenpass und hat dafür zu sorgen, dass jede unter seiner Aufsicht stehende Person, die als beruflich strahlenexponierte Person in Kontrollbereichen fremder Anlagen oder Einrichtungen, in fremden Betriebsstätten, in denen anzeigebedürftige Arbeiten nach § 95 der Strahlenschutzverordnung ausgeübt werden oder im Zusammenhang mit dem Betrieb fremder Röntgeneinrichtungen oder Störstrahler beschäftigt wird (im Folgenden „Bezugsperson“ genannt) einen registrierten Strahlenpass erhält, sofern die Person nicht bereits einen registrierten Strahlenpass besitzt, der weitergeführt werden kann. Der Verantwortliche hat ferner dafür zu sorgen, dass die Eintragungen im Strahlenpass vollständig sind und fristgerecht vorgenommen werden. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für den Verantwortlichen, der selbst eine der genannten Aufgaben wahrnimmt.

Der Verantwortliche kann schriftlich Personen bestimmen, die die erforderlichen Eintragungen in den Strahlenpass vornehmen.

Es sind insbesondere folgende Hinweise zu beachten:

**1. Ausfüllen des zu registrierenden Strahlenpasses**

1.1 Vor der Registrierung sind in den Strahlenpass deutlich und lesbar einzutragen:

- Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Geschlecht des Inhabers des Strahlenpasses auf Seite 3 (auch im Durchdruck auf den Meldeblättern 1 und 2),
- die erforderlichen Angaben auf den Seiten 4, 6 sowie auf der Seite 96, wobei die Bilanzierung der Strahlenexposition auf der Seite 96 bis zum Ende des vor der Registrierung liegenden Kalenderjahres vorzunehmen ist.

1.2 Der Inhaber des Strahlenpasses hat auf den Seiten 3 (auch im Durchdruck auf den Meldeblättern 1 und 2) und 97, der Verantwortliche auf Seite 97 zu unterschreiben.

**2. Registrierung des Strahlenpasses**

2.1 Der gemäß Nummer 1 ausgefüllte Strahlenpass (einschließlich der Meldeblätter 1 und 2) ist der Behörde zur Registrierung vorzulegen, die für den Sitz des Inhabers der Genehmigung nach § 15 der Strahlenschutzverordnung, des Verpflichteten nach § 95 Abs. 1 Satz 3 der Strahlenschutzverordnung oder nach § 6 der Röntgenverordnung zuständig ist. Der registrierte Strahlenpass ist vom Datum der Registrierung an sechs Jahre gültig. Die Gültigkeit kann von der zuständigen Behörde auf Antrag um fünf Jahre verlängert werden.

2.2 Wenn in einem Strahlenpass kein Raum für weitere Eintragungen vorhanden ist, muss bei der in Ziffer 2.1 genannten Behörde ein Folgepass registriert werden.

Hierbei ist neben dem gemäß Ziffer 1 ausgefüllten Folgepass auch der bis dahin geführte Strahlenpass vorzulegen. Im Ausnahmefall sind Kopien der Seiten 2, 3, 4, 6 und 96 - 99 des bis dahin geführten Strahlenpasses ausreichend; in solchen Fällen ist dieser innerhalb von 4 Wochen nachzureichen.

2.3 Bei Abhandenkommen eines Strahlenpasses ist gemäß Ziffer 2.1 Satz 1 zu verfahren. Die zuständige Behörde ist dabei auf das Abhandenkommen des Strahlenpasses – möglichst unter Angabe der Registriernummer – hinzuweisen.

**3. Führen des Strahlenpasses vor Beginn der Beschäftigung von Bezugspersonen**

3.1 Der Verantwortliche hat vor jeder Beschäftigung von Bezugspersonen zu prüfen, ob die Eintragungen auf den Seiten 6 - 17 und 82 - 93 auf dem neuesten Stand und vollständig sind und hat diese erforderlichenfalls zu ergänzen. Dies gilt insbesondere für die Bilanzierung der gesamten beruflichen Strahlenexposition. Neben der Exposition in fremden Anlagen, Einrichtungen, Betriebsstätten oder beim Betrieb fremder Röntgeneinrichtungen oder Störstrahler sind auch berufliche Strahlenexpositionen aus sonstigen Anwendungsbereichen der Strahlenschutzverordnung oder Röntgenverordnung sowie berufliche Strahlenexpositionen, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Strahlenschutzverordnung oder Röntgenverordnung anfallen, zu berücksichtigen.

Dabei ist wie folgt zu verfahren:

- Für das laufende Kalenderjahr der Beschäftigung der Bezugsperson sind auf den Seiten 82 ff. die Werte der ermittelten Körperdosis als Summe der o.g. beruflichen Strahlenexpositionen einzutragen. Dies gilt auch für berufliche Strahlenexpositionen, die im Kalenderjahr der Registrierung vor Aufnahme der Beschäftigung angefallen sind. Soweit zutreffend, ist „keine berufliche Strahlenexposition“ einzutragen.

- Für abgeschlossene Kalenderjahre sind die Jahressummen von den Seiten 82 ff. auf die Seiten 98 oder 99 zu übertragen. War der Inhaber des Strahlenpasses dabei keiner beruflichen Strahlenexposition ausgesetzt, so ist für das bzw. die entsprechende(n) Kalenderjahr(e) jeweils „keine berufliche Strahlenexposition“ einzutragen.

Soweit der Inhaber des Strahlenpasses vor der Registrierung bereits beruflich strahlenexponiert war, können die Aufzeichnungen zur Ermittlung der Körperdosis vom damaligen Arbeitgeber angefordert werden (§ 42 Abs. 1 Satz 5 und § 96 Abs. 2 Nr. 1d der Strahlenschutzverordnung bzw. § 35 Abs. 9 Satz 5 der Röntgenverordnung); weitere mögliche Auskunftsstellen sind auf der Seite 96 genannt.

Grenzwertüberschreitungen sind in der Bilanzierung besonders kenntlich zu machen sowie auf den Seiten 94 und 95 einzutragen.

3.2 Der Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass ggf. die arbeitsmedizinische Vorsorge für den Inhaber des Strahlenpasses fristgerecht durchgeführt wird. Der nach § 64 der Strahlenschutzverordnung oder § 41 der Röntgenverordnung ermächtigte Arzt trägt das Ergebnis der entsprechenden Untersuchung auf den Seiten 10 - 13 des Strahlenpasses ein.

In Ausnahmefällen kann diese Eintragung auch der Verantwortliche vornehmen, wobei der Name des Arztes und das Datum der ärztlichen Bescheinigung anzugeben sind.

3.3 Die Seiten 14 - 17 enthalten Raum für Untersuchungen und Unterweisungen für das Tragen von Atemschutzgerät.

3.4 Der Inhaber des Strahlenpasses teilt Änderungen zu den Angaben auf den Seiten 3 und 4 des Strahlenpasses unverzüglich dem Verantwortlichen mit. Bei einer Änderung auf Seite 3 des Strahlenpasses hat der Verantwortliche den Strahlenpass der zuständigen Behörde unverzüglich vorzulegen (vgl. Ziffer 2.1).

**4. Führen des Strahlenpasses während der Beschäftigung von Bezugspersonen**

4.1 Bei Aufnahme der Beschäftigung einer Bezugsperson ist der Strahlenpass dem Inhaber der Genehmigung der fremden Anlage oder Einrichtung, dem Verpflichteten der fremden Betriebsstätte bzw. dem Inhaber der Genehmigung oder Anzeigepflichtigen der fremden Röntgeneinrichtung oder des fremden Störstrahlers vorzulegen.

4.2 Die Strahlenexposition, die bei der Beschäftigung einer Bezugsperson

- in der fremden Anlage oder Einrichtung,
- in der fremden Betriebsstätte oder
- im Zusammenhang mit dem Betrieb der fremden Röntgeneinrichtung oder des fremden Störstrahlers

aufftritt, ist vom Verantwortlichen nach Abschnitt 3

oder einer von ihm beauftragten Person auf den Seiten 18 - 45, 46 - 93 oder 94 - 111 wie vor Ort ermittelt einzutragen. Diese Aufgabe obliegt dem Verantwortlichen nach § 40 Abs. 2 Satz 1, § 95 Abs. 3 der Strahlenschutzverordnung und § 35 Abs. 2 Satz 1 der Röntgenverordnung. Falls die Ermittlung der Strahlenexposition in fremden Kontrollbereichen oder fremden Betriebsstätten oder deren Eintragung auf den obigen Seiten für den Verantwortlichen nicht unmittelbar nach Beendigung der Beschäftigung der Bezugsperson möglich ist, kann er diese Aufgabe einer vertraglich gebundenen Person übertragen; in der Regel ist dies der über einen Abgrenzungsvertrag gebundene Strahlenschutzverantwortliche oder der Strahlenschutzbeauftragte des fremden Kontrollbereichs oder der Verpflichtete der fremden Betriebsstätte.

Erstreckt sich die Beschäftigung einer Bezugsperson über einen längeren Zeitraum, so hat der Verantwortliche nach Abschnitt 3 die Bilanzierung der Werte der Körperdosis auf den Seiten 82 - 93 unverzüglich nachzutragen. Soweit erforderlich, hat der Verantwortliche den Strahlenpass vom Inhaber der Genehmigung der fremden Anlage oder Einrichtung, vom Verpflichteten der fremden Betriebsstätte bzw. vom Inhaber der Genehmigung oder Anzeigepflichtigen der fremden Röntgeneinrichtung oder des fremden Störstrahlers anzufordern und nach dem Nachtrag - falls erforderlich - an diesen zurückzugeben. Dies gilt auch im Fall der Festlegung einer Ersatzdosis nach § 41 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung bzw. § 35 Abs. 8 der Röntgenverordnung.

5. Verbleib unbenutzbarer oder nicht mehr benötigter Strahlenpässe

Wurde ein Strahlenpass von der zuständigen Behörde als unbenutzbar gekennzeichnet oder wird der Strahlenpass wegen Aufgabe oder Änderung der Beschäftigung nicht mehr benötigt, so ist er dem Inhaber des Strahlenpasses auszuhändigen.

Kann ein Strahlenpass dem Inhaber des Strahlenpasses nachweislich nicht ausgehändigt werden, so ist er der zuständigen Behörde (s. Ziffer 2.1) zurückzugeben.

Vernichtet diese den Pass nach Nummer 8 Satz 2 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 40 Abs. 2, § 95 Abs. 3 Strahlenschutzverordnung und § 35 Abs. 2 Röntgenverordnung, so teilt sie dies dem Bundesamt für Strahlenschutz zur Berücksichtigung im Strahlenschutzregister mit.

Sonstige Eintragungen

---

### Ausführung des Strahlenpasses

#### 1. Allgemeines

Format:	DIN A6, Ecken abgerundet	
Einband:	haltbares, gegen Wasser, Verschmutzen, Einreißen und Knicken beständiges Material - Farbe hellgelb	
Heftung:	Fadenheftung	
Schriftfarbe:	Schwarz	
Seitenfarbe:	Teil 1, 4 und 5	weiß
	Teil 2	hellblau
	Teil 3	hellorange

- Das Vorderblatt des Einbands hat ein Fenster, durch das die Zeilen „Familienname“, „Vornamen“ und „geb. am“ sowie die Zeile mit der Länderkennzeichnung, der Registriernummer und der fortlaufenden Nummer des Strahlenpasses auf Seite 3 sichtbar sind.
- Zwischen Seite 4 und Seite 5 werden zwei Blätter eingelegt, die oben die Bezeichnung „Meldeblatt 1“ und „Meldeblatt 2“ erhalten und im Übrigen wie Seite 3 bedruckt sind. Für die Meldeblätter ist durchschreibendes Papier zu verwenden.



Anlage 3  
(zu Nummer 3.3)

### Länderkennzeichnung

Baden-Württemberg:	BW
Bayern:	BY
Berlin:	BE
Brandenburg:	BB
Bremen:	HB
Hamburg:	HH
Hessen:	HE
Mecklenburg-Vorpommern:	MV
Niedersachsen:	ND
Nordrhein-Westfalen:	NW
Rheinland-Pfalz:	RP
Saarland:	SL
Sachsen:	SN
Sachsen-Anhalt:	ST
Schleswig-Holstein:	SH
Thüringen:	TH
Dienstbereich der Bundeswehr:	Y

Der Länderkennzeichnung sind bis zu zwei Ziffern zur Kennzeichnung der jeweils für die Registrierung zuständigen Behörde anzufügen; zusätzliche Ziffern zur weiteren landesinternen Kennzeichnung können verwendet werden.

## Begründung

### A Allgemeiner Teil

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 62 Abs. 2 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) (AVV Strahlenpass) vom 3. Mai 1990 (BAnz. S. 3, Jahrgang 42, Nummer. 94a) wurde auf Grund der neuen Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714) geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1869) und der Änderungen der Röntgenverordnung (RöV) vom 8. Januar 1987 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604) neu gefasst. Die neue Strahlenschutzverordnung und die novellierte Röntgenverordnung sehen vor, dass Personen (Fremdpersonal), die auf Grund ihrer Berufsausübung Strahlenbelastungen bei

- einer genehmigungsbedürftigen Beschäftigung in fremden Anlagen und Einrichtungen nach § 15 Strahlenschutzverordnung,
- einer anzeigebedürftigen Arbeit in fremden Betriebsstätten nach § 95 Abs. 3 Strahlenschutzverordnung oder
- der Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb fremder Röntgeneinrichtungen oder genehmigungsbedürftiger Störstrahler nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 Röntgenverordnung

erhalten, Strahlenpässe führen. Da Fremdpersonal in den verschiedenen Bereichen beschäftigt sein kann, wurde für alle drei Anwendungsbereiche ein Strahlenpass gewählt. Dies stellt sicher, dass stets die aktuellen Werte der Strahlenbelastung, die eine Person bereits erhalten hat, vorliegen. Der Strahlenpass stellt sicher, dass jederzeit die aktuellen Werte der Strahlenbelastung vorliegen. Die Kenntnis über die aktuelle Strahlenbelastung sichert den schutzgerechten Einsatz des Fremdpersonals, ermöglicht eine Minimierung der Strahlenbelastung und die Einhaltung der vorgeschriebenen Grenzwerte. Der Strahlenpass dient dem Schutz des Fremdpersonals.

## B Zu den einzelnen Vorschriften

### 1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Vorschrift wird erweitert von Tätigkeiten in Anlagen und Einrichtungen im kerntechnischen Bereich nach § 15 Abs. 1 StrlSchV auf Beschäftigungen in Betriebsstätten, in denen nach § 95 Abs. 1 Satz 3 StrlSchV mit erhöhten Expositionen durch Radon-222 oder durch Uran und Thorium und deren Zerfallsprodukte (ohne Radon) zu rechnen ist, sowie auf Beschäftigungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 RöV.

### 2. Form und Inhalt des Strahlenpasses

Die Regelungen des bisherigen Abschnitts 2 werden übernommen und redaktionell angepasst. Der Pass ist nach dem Muster der Anlage 2 in gebundener Form zu gestalten.

### 3. Registrierung des Strahlenpasses

Die Regelungen der bisherigen Nummer 3 der AVV Strahlenpass vom 3. Mai 1990 werden übernommen. Die Festlegung der Zuständigkeit der registrierenden Behörde wird an den erweiterten Geltungsbereich angepasst; der Sitz des Genehmigungsinhabers nach § 15 StrlSchV oder des zur Anzeige nach § 95 StrlSchV Verpflichteten oder des zur Anzeige nach § 6 RöV Verpflichteten entscheidet über die Zuständigkeit der Behörde.

Die Voraussetzungen für die Registrierung eines Strahlenpasses werden entsprechend dem Geltungsbereich ergänzt.

Die Gültigkeitsdauer des Strahlenpasses nach Registrierung wird von zehn auf sechs Jahre reduziert. Die neue Gültigkeitsdauer entspricht damit dem Verwendungszeitraum des bisherigen Strahlenpasses bei fortlaufender Führung des Passes.

Die Vergabe einer neuen Registriernummer bei Verlust eines Strahlenpasses wird gegenüber der bisherigen Formulierung weiter konkretisiert. Sofern bei der Registrierung eines Folgepasses der bisherige Strahlenpass nicht vorgelegt werden kann und anstelle seiner Kopien der relevanten Seiten des Strahlenpasses vorgelegt wurden, wird klargestellt, dass der bisherige Strahlenpass innerhalb von vier Wochen der zuständigen Behörde vorzulegen ist, um die Behörde in die Lage zu versetzen, die Registriernummer des Folgepasses sowie Kennzeichnung des bisherigen Passes als unbenutzbar eintragen zu können.

#### 4. Strahlenexposition durch Radon

Die Strahlenschutzverordnung ermöglicht es der zuständigen Behörde nach § 95 Abs. 2 Satz 1 StrlSchV in bestimmten Fällen, Werte für das Produkt aus Radon-222-

Aktivitätskonzentration und Aufenthaltszeit im Kalenderjahr festzulegen. Der neue Abschnitt 4 trägt diesem Umstand Rechnung.

#### 5. Führen des Strahlenpasses

In diesem neuen Abschnitt sind Feststellung zum Eigentum des Inhabers am Strahlenpass sowie Festlegung der Verantwortung zur Führung des Strahlenpasses durch den Genehmigungsinhabers oder Anzeigenden nach Abschnitt 3 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift formuliert. Diese war bisher in den Erläuterungen im Pass selbst beschrieben..

#### 6. Änderungen im Strahlenpass

Die bisherigen Regelungen der Nummer 4 der AVV Strahlenpass vom 3. Mai 1990 zu Änderungen der Angaben zum Inhaber des Strahlenpasses bleiben in der neuen Nummer 6 unverändert erhalten.

#### 7. Vorgehen bei Besitz mehrerer Strahlenpässe

Die neue Formulierung dient der Klarstellung, dass alle Strahlenpässe vorzulegen sind.

Die bisherige Beschreibung in der Nummer 5 der AVV Strahlenpass vom 3. Mai 1990 „vorläufig einbehaltenen Strahlenpässe“ wird ersetzt durch die Wörter „als unbenutzbar gekennzeichnete Strahlenpässe“ und damit konkretisiert.

Im Zusammenhang mit dem bisherigen Gebot zur behördlichen Prüfung der Einträge im weiter zu verwendenden Strahlenpass zur Bilanzierung der Strahlendosen wird ein Ermessen der Behörde, Nachtragungen fehlender Angaben im Strahlenpass fordern zu können, ergänzt.

#### 8. Aufbewahrung des Strahlenpasses

Die bisherige Regelung der Nummer 6 der AVV Strahlenpass vom 3. Mai 1990 wird um den Nachweis ergänzt, dass ein Strahlenpass seinem Inhaber durch den Verantwortlichen oder Verpflichteten nach Abschnitt 3 nicht mehr zugestellt werden konnte. Dieser Nachweis kann

beispielsweise über eine Zustellung des Passes als Einschreibung mit Rückschein erbracht werden. Im Falle der Vernichtung eines Strahlenpasses benachrichtigt die registrierende Behörde das Bundesamt für Strahlenschutz hierüber um dieses im Strahlenschutzregister zu berücksichtigen.

#### 9. Verlängerung der Gültigkeit des Strahlenpasses

Die Regelung der bisherigen Nummer 7 der AVV Strahlenpass vom 3. Mai 1990 wird im wesentlichen beibehalten. Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass eine Verlängerung des Strahlenpasses auf Antrag erfolgt und im Ermessen der zuständigen Behörde liegt.

#### 10. Mitteilungen an das Strahlenschutzregister

Die bisherige Regelung der Nummer 8 der AVV Strahlenpass vom 3. Mai 1990 wird beibehalten und durch Einfügung der Wörter „nach Vorliegen der Information“ konkretisiert. Die personenbezogenen Daten werden entsprechend den Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung ergänzt um Geburtsort und Geschlecht des Inhabers des Strahlenpasses; die bisherige Bezeichnung „Name“ wird durch „Familiennamen“ konkretisiert. Elektronische Datenträger werden ausdrücklich als zur Meldung geeignete Datenträger in den Text aufgenommen.

Die im Zusammenhang mit dem Verlust eines Strahlenpasses bzw. mit der Einbehaltung von Strahlenpässen bisher verwandte Bezeichnung „vorläufige Einbehaltung von Strahlenpässen“ wird durch die neue Bezeichnung „als unbenutzbar Kennzeichnung eines Strahlenpasses“ ersetzt und dem Verfahrensgang angepasst.

Bei Änderungen der Daten im Strahlenpass auf Seite 3 wird der Umfang der weiter zu meldenden Daten ergänzt um die personenbezogenen Daten „Familiennamen“, „Vorname“, „Geburtsdatum“, „Geburtsort“ und „Geschlecht“ des Inhabers des Strahlenpasses, so dass eine Harmonisierung der zu übermittelnden Daten erreicht wird.

#### 11. Außerhalb des Geltungsbereiches

Um die Anerkennung entsprechender Aufzeichnungen, z. B. aus der Schweiz, Rechnung tragen zu können, wird die bisherige Anerkennungsvoraussetzung der gehefteten Form der Aufzeichnung der Strahlenexposition (Nummer 9 der AVV Strahlenpass vom 3. Mai 1990) gestrichen.

Es wird klargestellt, dass die Anerkennung von außerhalb Deutschlands erstellten Aufzeichnungen über Strahlenexpositionen durch die in Nummer 3.1 bezeichnete Behörde auf Antrag erfolgen kann und dem Antragsteller schriftlich auszuhändigen ist. Ein Antrag kann gestellt werden durch den Inhaber des Strahlenpasses, durch den Arbeitgeber des Inhabers des Strahlenpasses oder durch den Strahlenschutzverantwortliche oder Strahlenschutzbeauftragten des fremden Kontrollbereiches oder den Verpflichtete der fremden Betriebsstätte. Die zuständige Behörde kann von einer erneuten Überprüfung von Aufzeichnungen absehen, wenn bereits eine Anerkennung durch eine andere Behörde vorliegt und keine Hinweise vorliegen, die einer Anerkennung widersprechen. Hierdurch kann eine Mehrfachprüfung durch verschiedene Behörden vermieden werden. Ausgesprochene Anerkennungen können im Länderausschuss für Atomkernenergie- Fachausschuss Strahlenschutz vorgestellt werden. Die ausgesprochenen Anerkennungen werden schriftlich niedergelegt.

## 12. Übergangsvorschriften

Ein vor Inkrafttreten dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift registrierter Strahlenpass kann bis zum Ablauf seiner Gültigkeit weitergeführt werden, sofern der Inhaber ausschließlich Tätigkeiten nach StrlSchV ausführt. Nummer 12.2. legt fest, dass Aufzeichnungen, die nach Nummer 9 der AVV Strahlenpass vom 3. Mai 1990 anerkannt wurden, bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres nach Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift fort gelten.

## 13. Inkrafttreten

Nummer 13 regelt das Inkrafttreten der neuen allgemeinen Verwaltungsvorschrift sowie das Außerkrafttreten der bisherigen allgemeinen Verwaltungsvorschrift.

Anlage 1 (zu Nummer 2 Satz 1) - Strahlenpass

Vorbemerkung

Um Eintragungen in den neuen Geltungsbereichen der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu ermöglichen, wurde der Strahlenpass nach Anlage 1 der AVV Strahlenpass vom 9. Mai 1990 neu gegliedert:

- Teil 1: Genehmigungsinhaber / Verpflichteter, Kategorie, arbeitsmedizinische Vorsorge, Atemschutz
- Teil 2: Expositionen in fremden Anlagen oder Einrichtungen, in denen Aufgaben aufgrund einer Genehmigung nach § 15 StrlSchV wahrgenommen werden oder im Zusammenhang mit dem Betrieb einer fremden Röntgeneinrichtung nach § 6 RöV oder eines fremden Störstrahlers nach § 5 RöV
- Teil 3: Expositionen in fremden Betriebsstätten, in denen Arbeiten nach § 95 StrlSchV ausgeübt werden
- Teil 4: Dosisbilanzierung, Überschreitungen von Körperdosisgrenzwerten
- Teil 5: Erläuterungen und sonstige Eintragungen

In den Teilen zwei und drei wird die vor Ort ermittelte Strahlenexposition des Inhabers des Strahlenpasses unmittelbar nach Beendigung seiner Beschäftigung in einem fremden Kontrollbereich oder in einer fremden Betriebsstätte eingetragen; für die Ermittlung und Eintragung der Expositionsdaten ist der Strahlenschutzverantwortliche oder der Strahlenschutzbeauftragte des Inhabers einer Genehmigung nach § 15 StrlSchV, der Verpflichtete nach § 95 Abs. 1 Satz 3 StrlSchV oder die zur Anzeige verpflichtete Person nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 RöV zuständig. Diese Personengruppe wird innerhalb der Ausführungen zum Strahlenpass unter dem Begriff des Verantwortlichen zusammengefasst (siehe hierzu auch die Begründung zu Teil 2, „äußere Strahlenexposition“ und Teil 3 „Radon-Exposition in der fremden Betriebsstätte“).

Innerhalb der Ausführungen zum Strahlenpass werden unter dem Begriff der Bezugsperson diejenigen Personen verstanden, die als beruflich strahlenexponierte Person in Kontrollbereichen fremder Anlagen oder Einrichtungen sowie in fremden Betriebsstätten, in denen anzei-

gebedürftige Arbeiten nach § 95 der Strahlenschutzverordnung ausgeübt werden, oder als beruflich strahlenexponierte Person, die im Zusammenhang mit dem Betrieb fremder Röntgeneinrichtungen oder fremder Störstrahler beschäftigt werden.

Damit bezeichnet der Begriff des Verantwortlichen denjenigen, der Personen in fremde Kontrollbereiche oder fremde Betriebsstätten entsendet, und der Begriff Bezugsperson denjenigen, der im fremden Kontrollbereich oder in der fremden Betriebsstätte beschäftigt wird.

Die Inhalte der Seiten 1 bis 4 zur Erfassung der Personendaten sowie die Gestaltung des Umschlages des Passes entsprechen der Gestaltung und den Inhalten des bisherigen Strahlenpasses nach Anlage 1 der AVV Strahlenpass vom 9. Mai 1990. Das Sichtfenster im Heftdeckel wird gegenüber dem bisherigen Pass vergrößert, so dass neben dem Namen und dem Geburtsdatum des Inhabers nunmehr auch die Passnummer von außen sichtbar wird.

Teil 1: Genehmigungsinhaber / Verpflichteter, Kategorie, arbeitsmedizinische Vorsorge, Atemschutz

Die bisherigen Regelungen zur Erfassung der Tätigkeiten des Inhabers des Passes nach Abschnitt „Genehmigungsinhaber“ der Anlage 1 der AVV Strahlenpass vom 9. Mai 1990 bleiben im wesentlichen erhalten (Seiten 6 bis 9). Der Begriff „Tätigkeit“ wird in Tabellenbezeichnungen oder Erläuterungen durch den Begriff der „Beschäftigung“ im Sinne des erweiterten Geltungsbereiches der Vorschrift ersetzt.

Die Eintragungsbereiche für arbeitsmedizinische Untersuchungen und zum Atemschutz nach Abschnitt „Ärztliche Überwachung“ und „Atemschutz“ der Anlage 1 der AVV Strahlenpass vom 9. Mai 1990 werden statt wie bisher auf den hinteren Seiten des Passes nunmehr an den Anfang der Eintragungen gestellt (Seiten 10 bis 16).



Teil 2: Expositionen in fremden Anlagen oder Einrichtungen, in denen Aufgaben aufgrund einer Genehmigung nach § 15 StrlSchV wahrgenommen werden, oder im Zusammenhang mit dem Betrieb einer fremden Röntgeneinrichtung nach § 6 RöV oder eines fremden Störstrahlers nach § 5 RöV

Die Erfassung der Strahlenexposition bei Tätigkeiten nach StrlSchV in fremden Anlagen oder Einrichtungen oder nach RöV in fremden Röntgeneinrichtungen oder fremden Störstrahlern erfolgt im gemeinsamen Teil 2 des Strahlenpasses.

Die Daten zur äußeren Strahlenexposition (Seiten 18 bis 37) werden sowohl für Tätigkeiten nach StrlSchV als auch für Tätigkeiten nach RöV in einer Tabelle erfasst, wobei entsprechend dokumentiert wird, ob die Exposition aus Tätigkeiten nach StrlSchV oder nach RöV herrühren. Insgesamt wird mit der gemeinsamen Erfassung in einer Tabelle ein hoher Grad an Übersichtlichkeit des Strahlenpasses erreicht, der hilft, das Risiko von Fehleintragungen zu reduzieren und das Risiko zu mindern, Eintragungen bei der Bestimmung der Vordosis vor dem Zutritt zu einem fremden Kontrollbereich zu übersehen.

Die Spalte 1 „Zeitraum der Exposition“ der Seiten 18 bis 37 entspricht der Spalte 1 „Zeitraum der Überwachung“ des Strahlenpasses nach Anlage 1 der AVV Strahlenpass vom 9. Mai 1990.

Die Spalte 2 „effektive Dosis“ der Seiten 18 bis 37 entspricht der Spalte 5 des bisherigen Passes.

In der Spalte 3 „Organdosis“ der Seiten 18 bis 37 werden die bisherigen Spalten 2 bis 4 („Personendosis – Rumpf“, „Personendosis – Extremitäten“ und „Hautdosis“) entsprechend den Anforderungen der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung zusammengefasst.

Zur Differenzierung der Eintragungen nach den Tätigkeiten nach StrlSchV oder nach RöV wird die zusätzliche Spalte 4 „Exposition nach RöV oder StrlSchV“ auf den Seiten 18 bis 37 eingefügt, in der Tätigkeiten nach StrlSchV mit „S“ und Tätigkeiten nach RöV mit „R“ markiert werden.

Die Beschriftung der Spalte 5 der Seiten 18 bis 37 für die Unterschrift des Eintragenden wurde geändert in „Verantwortlicher oder eine von ihm beauftragte Person“. Hierdurch wird klargestellt, dass nach Strahlenschutzverordnung und nach Röntgenverordnung zur Ermittlung und sofortigen Eintragung von Expositionsdaten vor Ort in den fremden Kontrollbereichen oder fremden Betriebsstätten der Verantwortliche zuständig ist. Der Verantwortliche kann vertraglich eine Person, zum Beispiel über einen Abgrenzungsvertrag den Strahlenschutzverantwortlichen oder Strahlenschutzbeauftragten des fremden Kontrollbereichs, mit der Wahrnehmung dieser Pflicht beauftragen.

Die Anzahl der Zeilen der Tabelle wird auf 78 Zeilen festgelegt, so dass bei einer Eintragung im Monat ausreichend Raum für Eintragungen für einen Zeitraum von 6,5 Jahre zur Verfügung steht.

Die Tabelle zur Erfassung der inneren Exposition (Seiten 38 bis 45), die nur für Tätigkeiten nach StrlSchV und nicht für Tätigkeiten nach RöV relevant ist, entspricht dem Abschnitt „Innere Strahlenexposition in der fremden Anlage oder Einrichtung“ der Anlage 1 der AVV Strahlenpass vom 9. Mai 1990.

Die Spalte 1 „Zeitraum der Überwachung oder Zeitpunkt der Ermittlung“ der Seiten 38 bis 45 entspricht der Spalte 1 „Zeitraum der Inkorporation“ des bisherigen Strahlenpasses.

Die Spalte 2 „effektive Dosis“ der Seiten 38 bis 45 entspricht der Spalte 5 „effektive Dosis“ des bisherigen Strahlenpasses.

Die Spalte 3 „Organdosis“ der Seiten 38 bis 45 entspricht der Spalte 4 „Organdosis“ des bisherigen Strahlenpasses.

Die Spalte 4 „Erläuterungen“ der Seiten 38 bis 45 dient der Eintragung relevanter Informationen und ersetzt die Spalten 2 „Radionuklid“ und Spalte 3 „Aktivitätszufuhr“ des bisherigen Strahlenpasses.

Die Spalte 5 „Verantwortlicher oder von ihm beauftragte Person“ der Seiten 38 bis 45 entspricht der Spalte 6 „Strahlenschutzverantwortlicher oder -beauftragter“ des bisherigen Strahlenpasses.

Teil 3: Expositionen in fremden Betriebsstätten, in denen Arbeiten nach § 95 StrlSchV ausgeübt werden

Die Inhalte des Teils 3 sind neu und ergeben sich aus der Erweiterung des Geltungsbereiches der AVV Strahlenpass um die Erfassung der Strahlenexposition bei Arbeiten nach § 95 StrlSchV in fremden Betriebsstätten. Die vor Ort zu ermittelnden und nach Beendigung der Beschäftigung unmittelbar einzutragenden Expositionsdaten werden in insgesamt drei Tabellen entsprechend den Arbeitsfeldern nach Anlage XI Teil A und Teil B StrlSchV und den möglichen Expositionsarten (äußere oder innere Exposition) erfasst.

Die erste Tabelle „Radon-Exposition in der fremden Betriebsstätte“ (Seiten 46 bis 65) dient der Erfassung der Radon-Exposition bei Arbeiten nach Anlage XI Teil A StrlSchV in fremden Betriebsstätten. Die Erfassung der dosisrelevanten Expositionsdaten lehnt sich an die Festlegungen der BMU Richtlinie „Richtlinie für die Überwachung der Strahlenexposition bei Arbeiten nach Teil 3 Kapitel 2 Strahlenschutzverordnung (Richtlinie Arbeiten)“ (GMBL. ) an und sieht die Eintragung der folgenden Daten vor:

- Zeitraum der Exposition (Spalte 1),
- Rn-222-Exposition (Spalte 2) oder
- potenziellen Alphaenergie-Exposition (Spalte 3),
- effektiven Dosis (Spalte 4),
- Arbeitsfeldes (Spalte 5),
- Erläuterungen (Spalte 6) und
- Daten des Eintragenden (Spalte 7).

Die Fußnoten enthalten Hinweise, wie die jeweiligen Expositionsgrößen aus einer ermittelten Aufenthaltsdauer und einer ermittelten Rn-222-Konzentration oder potenzielle Alphaenergie-Konzentration berechnet werden können, und wie die Expositionen in Werte der effektiven Dosis überführt werden können.

Die Eintragungen in die Spalten 2 bis 4 der Seiten 46 bis 65 können wie bei Tätigkeiten über einen Abgrenzungsvertrag so geregelt werden, dass vor Ort lediglich die Expositionsdaten der Spalten 2 oder 3 durch den Verpflichteten der fremden Betriebsstätte eingetragen wer-

den und die Berechnung der effektiven Dosis in Spalte 4 durch den Verantwortlichen vorgenommen wird.

Die zweite Tabelle „Äußere Strahlenexposition in der fremden Betriebsstätte“ (Seiten 66 bis 73) dient der Erfassung der äußeren Strahlenexposition bei Arbeiten nach Anlage XI Teil B StrlSchV in fremden Betriebsstätten. Der Aufbau der Tabelle entspricht demjenigen der Tabelle zur Erfassung der äußeren Strahlenexposition bei Tätigkeiten (Seiten 18 bis 37) und enthält folgende Spalten:

- Zeitraum der Überwachung (Spalte 1),
- effektiven Dosis (Spalte 2),
- Organdosis (Spalte 3),
- Arbeitsfeld (Spalte 4) und
- Daten zum Eintragenden (Spalte 5).

Die dritte Tabelle „Innere Strahlenexposition in der fremden Betriebsstätte“ (Seiten 74 bis 81) dient der Erfassung der inneren Strahlenexposition bei Arbeiten nach Anlage XI Teil B StrlSchV in fremden Betriebsstätten. Der Aufbau der Tabelle entspricht demjenigen der Tabelle zur Erfassung der inneren Strahlenexposition bei Tätigkeiten (Seiten 38 bis 45) und enthält folgende Spalten:

- Zeitraum der Überwachung (Spalte 1),
- effektiven Dosis (Spalte 2),
- Organdosis (Spalte 3),
- Erläuterungen (Spalte 4),
- Arbeitsfeld (Spalte 5) und
- Daten zum Eintragenden (Spalte 6).

#### Teil 4: Dosisbilanzierung, Überschreitungen von Körperdosisgrenzwerten

Teil 4 (Seiten 82 bis 99) entspricht den Abschnitten „Bilanzierung der Strahlenexposition“ und „Überschreitungen der Grenzwerte von Körperdosen“ sowie „Bilanzierung der Strahlenexposition im Berufsleben“ der Anlage 1 der AVV Strahlenpass vom 9. Mai 1990.

Die Tabelle „Bilanzierung der beruflichen Strahlenexposition“ (Seiten 82 bis 93) entspricht dem Abschnitt „Bilanzierung der Strahlenexposition“ des bisherigen Strahlenpasses.

Die Spalte 1 „Monat“ der Seiten 82 bis 93 entspricht dabei der Spalte 1 „Monat“ des bisherigen Strahlenpasses.

In Spalte 2 „effektive Dosis“ der Seiten 82 bis 93 werden die Spalten 5 und 6 des bisherigen Strahlenpasses zusammengefasst.

In Spalte 3 „Organdosis“ der Seiten 82 bis 93 werden die Spalten 2 bis 4 des bisherigen Strahlenpasses entsprechend den Regelungen der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung zusammengefasst. In der Fußnote zur Tabelle wird gefordert, dass für Zeiträume, in denen keine berufliche Strahlenexposition erfolgte, zukünftig „keine berufliche Strahlenexposition“ statt „Nicht im Kontrollbereich“ in die monatliche Bilanzierung einzutragen ist.

Die Spalte 4 „Strahlenschutzverantwortlicher oder -beauftragter bzw. Verpflichteter“ der Seiten 82 bis 93 entspricht der bisherigen Spalte 5.

In Tabelle „Überschreitung von Grenzwerten der Körperdosis“ (Seiten 94 bis 95) entspricht Spalte 1 „Kalenderjahr der Überschreitung“ der Seiten 94 bis 95 der Spalte 1 „Bezugszeitraum“ des bisherigen Strahlenpasses.

Die Spalte 2 „effektive Dosis“ der Seiten 94 bis 95 entspricht der bisherigen Spalte 2 „effektive Dosis“.

Die Spalte 3 „Organdosis“ der Seiten 94 bis 95 entspricht der bisherigen Spalte 3 „Teilkörperdosis“.

Die Spalte 4 „Expositionsbeschränkung zulässiger Jahreswert bis zum“ der Seiten 94 bis 95 entspricht der bisherigen Spalte 4 „Expositionsbeschränkung“; in der zugehörigen Fußnote wird ein Verweis auf die §§ 57 Satz 2 und 95 Abs. 6 Satz 2 StrlSchV und § 31c Satz 2 RöV ergänzt.

Die Spalte 5 „Strahlenschutzverantwortlicher oder -beauftragter bzw. Verpflichteter“ der Seiten 94 bis 95 entspricht der bisherigen Spalte 5.

Die Tabelle „Bilanzierung der Berufslebensdosis“ Nummer 1 „Summe der effektiven Dosis aus allen Kalenderjahren vor der Registrierung dieses Strahlenpasses“ (Seiten 96 und 97) entspricht der bisherigen Tabelle „Bilanzierung der Strahlenexposition im Berufsleben“ Nummer 1 „Summe der effektiven Dosen aus allen Kalenderjahren vor der Registrierung dieses Strahlenpasses“ des Strahlenpasses nach Anlage 1 der AVV Strahlenpass vom 9. Mai 1990. Die Differenzierung nach äußerer und innerer Exposition wird aufgehoben; an deren Stelle wird die Dosis, die im anzugebenden Zeitraum aufgenommen wurde, eingetragen. Entsprechend dem erweiterten Geltungsbereich der allgemeiner Vorschrift wird die Eintragungsberechtigung um Verpflichtete gemäß § 95 Abs. 1 Satz 3 StrlSchV bzw. § 6 RöV ergänzt. Die Möglichkeit zur Eintragung der effektiven Dosis aus allen Kalenderjahren vor der Registrierung des Strahlenpasses gemäß § 88 Abs. 9 Satz 3 der StrlSchV in der Fassung vom 30. Juni 1989 (BGBl. 1 S. 1321, 1926) konnte entfallen.

Die Anordnung der Unterschriftenfelder wird so gewählt, dass klargestellt ist, dass die Eintragung durch den Verantwortlichen erfolgt und der Inhaber des Strahlenpasses die Kenntnisnahme der Eintragungen schriftlich bestätigt.

Die Nummer 2 „Effektive Dosis im Kalenderjahr seit der Registrierung des Strahlenpasses und in jedem nachfolgenden Kalenderjahr“ (Seiten 98 und 99) entspricht der bisherigen Nummer 2 „Effektive Dosis im Kalenderjahr der Registrierung des Strahlenpasses und in jedem nachfolgenden Kalenderjahr“ des Strahlenpasses nach Anlage 1 der AVV Strahlenpass vom 9. Mai 1990.

#### Teil 5: Erläuterungen und sonstige Eintragungen

##### *Erläuterungen*

Die Erläuterungen (Seiten 100 bis 108) tragen neben den bisherigen Erläuterungen zum Strahlenpass nach Anlage 1 der AVV Strahlenpass vom 9. Mai 1990 auch dem erweiterten Geltungsbereich der allgemeinen Verwaltungsvorschrift Rechnung.

Insbesondere hierfür werden auf Seite 100 die in der Vorbemerkung bereits erläuterten Begriffsdefinitionen eingeführt:

Als Verantwortlicher im Sinne der Erläuterungen zum Strahlenpass wird derjenige bezeichnet, der Strahlenschutzverantwortlicher oder Strahlenschutzbeauftragter des Inhabers einer Genehmigung nach § 15 der StrlSchV oder der Verpflichtete nach § 95 Abs. 1 Satz 3 StrlSchV

oder die zur Anzeige verpflichtete Person nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 RöV ist, und somit als Entsender derjenigen Person fungiert, die in fremden Kontrollbereichen oder in fremden Betriebsstätten, in denen anzeigebedürftige Arbeiten nach § 95 der Strahlenschutzverordnung ausgeübt werden, beschäftigt wird.

Als Bezugsperson wird diejenige Person bezeichnet, die als beruflich strahlenexponierte Person in Kontrollbereichen fremder Anlagen oder Einrichtungen sowie in fremden Betriebsstätten, in denen anzeigebedürftige Arbeiten nach § 95 der Strahlenschutzverordnung ausgeübt werden, oder als beruflich strahlenexponierte Person, die im Zusammenhang mit dem Betrieb fremder Röntgeneinrichtungen oder fremder Störstrahler beschäftigt wird.

Durchgängig wird in den Erläuterungen der Begriff des Verantwortlichen verwandt an den Stellen, an denen in den Erläuterungen der Anlage 1 der AVV Strahlenpass vom 9. Mai 1990 bisher der „Genehmigungsinhaber nach § 20 StrlSchV“ verwandt wurde. Analoges gilt für die Verwendung des Begriffs der Bezugsperson.

#### 1. Ausfüllen des zu registrierenden Strahlenpasses

Die erforderlichen Personendaten in Nummer 1.1 (Seite 101) werden den Regelungen des § 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StrlSchV und § 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 RöV angepasst. Gegenüber den in Nummer 1.1 der Erläuterungen des bisherigen Strahlenpasses nach Anlage 1 der AVV Strahlenpass vom 9. Mai 1990 sind hierbei auch der Geburtsort und das Geschlecht des Inhabers des Strahlenpasses anzugeben.

Nummer 1.2 (Seite 101) entspricht der Nummer 1.2 des bisherigen Strahlenpasses.

#### 2. Registrierung des Strahlenpasses

Die neue Nummer 2.1 (Seite 101) fasst die bisherigen Nummern 2.1 und 2.4 der Erläuterungen der Anlage 1 der AVV Strahlenpass vom 9. Mai 1990 zusammen. Die Gültigkeit des Strahlenpasses wird entsprechend den Regelungen in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift (Nummer 3.3) von zehn Jahren auf sechs Jahre reduziert.

Die Nummern 2.2 und 2.3 (Seiten 101 und 102) entsprechen den bisherigen Nummern 2.2 und 2.3 der Erläuterungen der Anlage 1 der AVV Strahlenpass vom 9. Mai 1990.

### 3. Führen des Strahlenpasses vor Beginn der Beschäftigung der Bezugsperson

Die Nummer 3 (Seite 102 bis 104) entsprechen im wesentlichen der Nummer 3 der Erläuterungen der Anlage 1 der AVV Strahlenpass vom 9. Mai 1990.

In Nummer 3.1 (Seiten 102 und 103) wurden gegenüber der bisherigen Nummer 3.1 einzelne Anpassungen vorgenommen. Die Strahlenschutzverordnung und die Röntgenverordnung sehen keine Begrenzung der Dosis für drei aufeinander folgende Monate mehr vor. Die entsprechenden Erläuterungen bei der Ermittlung der Vordosis konnten entfallen. Entsprechend des erweiterten Geltungsbereiches der Verwaltungsvorschrift wird der bei fehlender Beschäftigung der Bezugsperson in den Strahlenschutzpass einzutragende Hinweis „Nicht im Kontrollbereich“ ersetzt durch „keine berufliche Strahlenexposition“. Im Sinne des mit der Begrenzung der Strahlenexposition im Berufsleben verfolgten erwähnten Schutzzieles wird besonders darauf hingewiesen, dass die Eintragung von beruflichen Strahlenexpositionen im Kalenderjahr der Registrierung auch für solche Expositionen gilt, die vor Aufnahme der Beschäftigung angefallen sind. Die zugehörigen Eintragung erfolgen - wie bereits bisher auch - in der zugehörigen Monatstabelle zur Bilanzierung der beruflichen Strahlenexposition in Teil 4 des Passes.

Im Zusammenhang mit der Ermittlung der Vordosis unter Beteiligung früherer Verantwortlicher der Bezugsperson wird die Beschreibung der Ausgangssituation in Nummer 3.1 des bisherigen Passes „Soweit der Inhaber bei einem anderen Arbeitgeber beruflich strahlenexponiert war“ ersetzt durch die spezifischere Beschreibung „Soweit der Inhaber des Strahlenpasses vor der Registrierung bereits beruflich strahlenexponiert war“. Der Begriff der „Ergebnisse“ wird durch den Begriff „Aufzeichnungen zur Ermittlung der Körperdosis“ konkretisiert. Ein Verweis auf die Strahlenschutzverordnung bzw. Röntgenverordnung hinsichtlich der Mitwirkungspflicht des früheren Arbeitgebers des Inhabers des Strahlenpasses bei der Ermittlung der Körperdosis wird ergänzt. Es wird ebenfalls ergänzt, dass Grenzwertüberschreitungen in der Bilanzierung der Strahlenexposition - unabhängig von der gesonderten Erfassung im Abschnitt „Überschreitung von Grenzwerten der Körperdosis“ des Strahlenpasses - besonders kenntlich zu machen sind.

Um die Übersicht der Erläuterungen zu verbessern, werden in den Nummern 3.2 und 3.3 (Seiten 103 und 104) die Inhalte der bisherigen Nummer 3.2 der Erläuterungen der Anlage 1 der AVV Strahlenpass vom 9. Mai 1990 getrennt dargestellt. um die Übersicht zu verbessern. Der Begriff „ärztliche Überwachung des Inhabers“ wird durch den allgemeinen Begriff „ar-



beitsmedizinische Vorsorge für den Inhaber“ ersetzt. Ein Verweis auf die Strahlenschutzverordnung bzw. die Röntgenverordnung zum Begriff des „ermächtigten Arztes“ wird eingefügt. Die Beschreibung „Angaben zum Tragen von Atemschutz“ wird durch die Beschreibung „Untersuchungen und Unterweisungen für das Tragen von Atemschutzgeräten“ konkretisiert.

Die Nummer 3.4 (Seite 104) entspricht der Nummer 3.3 der bisherigen Erläuterungen der Anlage 1 der AVV Strahlenpass vom 9. Mai 1990. Die Vorgaben an die zeitliche Durchführung zur Mitteilung von Änderungen von Personendaten an die Behörde werden an die Regelungen der Strahlenschutzverordnung und die Röntgenverordnung angepasst.

#### 4. Führen des Strahlenpasses während der Beschäftigung von Bezugspersonen

Die Nummer 4.1 (Seite 104) entspricht im wesentlichen der bisherigen Nummer 4.1 der Erläuterungen der Anlage 1 der AVV Strahlenpass vom 9. Mai 1990.

Nummer 4.2 wird aufgrund des erweiterten Geltungsbereichs der allgemeinen Verwaltungsvorschrift neu gefasst. Die bisherigen Ausführungen zur Eintragung der Expositionsdaten unmittelbar nach Beendigung der Tätigkeit in einem Kontrollbereich durch den Betreiber ersetzt; es wird neu festgelegt, dass die Verpflichtung zur Ermittlung der Strahlenexposition (innere wie äußere Exposition) vor Ort und deren unmittelbare Eintragung nach Beendigung der Beschäftigung beim Verantwortlichen (im Sinne der Erläuterungen des Strahlenpasses) liegt; diese Festlegung spiegelt die in der Strahlenschutzverordnung und Röntgenverordnung festgelegten Verantwortlichkeiten wider, aus denen sich keine direkte Verpflichtung des Inhabers der Genehmigung der fremden Anlage oder des Inhabers der Genehmigung oder des zur Anzeige Verpflichteten der fremden Röntgeneinrichtung oder des fremden Störstrahlers oder des Verpflichteten der fremden Betriebsstätte ergibt. Gleichzeitig wird aber auch festgelegt, dass der Verantwortliche auf vertraglicher Basis (z. B. über einen Abgrenzungsvertrag) eine dritte Person (z. B. den Strahlenschutzverantwortlichen einer kerntechnischen Anlage) mit der Wahrnehmung seiner obigen Pflicht beauftragen kann.

#### 5. Verbleib unbenutzbarer oder nicht mehr benötigter Strahlenpässe

Die Nummer 5 (Seite 106) entspricht im wesentlichen der Nummer 5 der Erläuterungen der Anlage 1 der AVV Strahlenpass vom 9. Mai 1990. Die Inhalte des bisherigen Absatzes 3 werden konkreter gefasst.

#### *Sonstige Eintragungen*

Die Möglichkeiten auf den Seiten 107 und 108, sonstige Eintragungen im Strahlenpass vornehmen zu können, wurden nicht verändert.

#### Anlage 2 (zu Nummer 2 Satz 2) - Ausführung des Strahlenpasses

Die Ausführungen der Anlage 2 der AVV Strahlenpass vom 9. Mai 1990 werden überarbeitet. Formale Vorgaben werden konkretisiert und die Bezeichnungen und Erläuterungen zu den Seiten 1, 2 und 3 redaktionell überarbeitet, um Übereinstimmung mit den zugehörigen Bezeichnungen in der StrlSchV und RöV zu erzielen. Für die beiden unterschiedlichen Eintragungsteile für die während der Tätigkeit in Kontrollbereichen oder bei Arbeiten in fremden Betriebsstätten vor Ort ermittelten und unmittelbar nach Ende der Beschäftigung in den Strahlenpass einzutragenden Dosiswerte werden unterschiedliche Seitenfarben festgelegt; hierdurch wird einer Eintragung im falschen Teil des Strahlenpasses entgegengewirkt und die Fehlerrate reduziert.

#### Anlage 3 (zu Nummer 3.3) - Länderkennzeichnung

Die Ausführungen der Anlage 3 der AVV Strahlenpass vom 9. Mai 1990 werden im wesentlichen beibehalten. Das Länderkennzeichen für Berlin wird geändert von „B“ nach „BE“. Die bisherige Liste der Länderkennzeichnungen wird ergänzt um Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Die bisher bestehende Einschränkung der Anzahl der Ziffern zur zusätzlichen landesinternen Kennung wird gestrichen; hierdurch wird die Voraussetzung für eine höhere Differenzierung geschaffen.